Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1972 | Nr. 41

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen und des Einkommensteuergesetzes

Vom 8. Mai 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 sind insoweit anzuwenden, als sie für die Gewinnermittlung nach § 12 von Bedeutung sind."

2. In § 12 werden die Jahreszahlen „1971/72" jeweils durch die Jahreszahlen „1973/74" ersetzt.

3. § 16a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Für Steuerpflichtige, die einen Antrag nach § 12 Abs. 2 in der vor dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1968 geltenden Fassung gestellt haben, endet die Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 1967/68. Für Steuerpflichtige, die einen Antrag nach § 12 Abs. 2 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1968 gestellt haben, endet die Verpflichtung, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres 1971/72."

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 17 Satz 4 wird die Jahreszahl „1972" durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Zweite Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven

Vom 4. Mai 1972

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 8. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1103), geändert durch die Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1377), werden in Abschnitt I gestrichen

1. in Absatz 1 die Absatzbezeichnung,
2. der Absatz 2.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Vom 8. Mai 1972

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1972

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage
zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung vom 8. Mai 1972

Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland
vom 1. Juli 1972 an

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
1	a) Standardbrief	—	70	Briefe bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm und eine Höhe bis 0,5 cm haben und deren Länge mindestens das 1,41-fache der Breite beträgt, sind Standardbriefe. Für Briefe bis 20 g, die vor dem 1. Oktober 1973 eingeliefert werden, beträgt die Gebühr auch dann 70 Pf, wenn die Maße für Standardbriefe nicht eingehalten sind.
	b) Standardbrief nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt *) einschl. überseeische Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion	—	40	Für Briefe bis 20 g nach den unter lfd. Nr. 1 b) genannten Ländern beträgt die Gebühr 60 Pf, wenn die Maße für Standardbriefe nicht eingehalten sind.
2	a) Brief			
	bis 50 g	1	30	
	über 50 g bis 100 g	1	60	
	über 100 g bis 250 g	2	90	
	über 250 g bis 500 g	5	50	
	über 500 g bis 1 000 g	9	10	
	über 1 000 g bis 2 000 g	14	60	
	b) Brief bis 50 g nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino und der Vatikanstadt *) einschl. überseeische Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion	—	60	Diese Gebührenfestsetzung wird erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3	a) Postkarte	—	50	
	b) Postkarte nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt *) einschl. überseeische Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion	—	30	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
4	Standarddrucksache	—	30	Drucksachen bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm und eine Höhe bis zu 0,5 cm haben und deren Länge mindestens das 1,41fache der Breite beträgt, sind Standarddrucksachen. Für Drucksachen bis 20 g, die vor dem 1. Oktober 1973 eingeliefert werden, beträgt die Gebühr auch dann 30 Pf, wenn die Maße für Standarddrucksachen nicht eingehalten sind.
5	Drucksache			
	bis 50 g	—	50	
	über 50 g bis 100 g	—	60	
	über 100 g bis 250 g	—	70	
	über 250 g bis 500 g	1	30	
	über 500 g bis 1 000 g	2	20	
	über 1 000 g bis 2 000 g	3	70	
	jede weiteren 1 000 g	1	80	
	Höchstgewicht 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg			
6	Drucksache zu ermäßigter Gebühr			Als Drucksache zu ermäßigter Gebühr sind zugelassen: a) Zeitungen und Zeitschriften, die nach den Bestimmungen der Postzeitungsordnung zum Postzeitungsdienst zugelassen sind und die von Verlegern oder Zeitungsvertriebsstellen eingeliefert werden; b) Bücher, Broschüren, Notenblätter und Landkarten, die, abgesehen von dem Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern, keinerlei Anzeigen oder Werbungen enthalten.
	bis 50 g	—	25	
	über 50 g bis 100 g	—	30	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	65	
	über 500 g bis 1 000 g	1	10	
	über 1 000 g bis 2 000 g	1	85	
	jede weiteren 1 000 g	—	90	
	Höchstgewicht 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg			
7	Drucksachen in besonderem Beutel an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort			
	a) Drucksachen je kg	1	80	
	b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr je kg	—	90	
	Höchstgewicht 30 kg			
8	Blindensendung Höchstgewicht 7 kg	Gebührenfreie Beförderung		Bei Beförderung auf dem Luftweg ist jedoch der Luftpostzuschlag zu entrichten.
9	Päckchen			
	bis 100 g	—	70	
	über 100 g bis 250 g	1	10	
	über 250 g bis 500 g	1	80	
	über 500 g bis 1 000 g	3	30	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
10	Auf dem Luftweg beförderte Sendungen Luftpostzuschlag			
	a) nach allen europäischen Ländern			Einschl. der asiatischen Gebietsteile der Sowjetunion und der Türkei sowie der Azoren, Grönland, der Kanarischen Inseln und Madeira.
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen, Postkarten und Postanweisungen	—	—	
	andere Briefsendungen für je 50 g	—	15	
	b) nach den außereuropäischen Ländern			
	1. nach Abu Sabi, Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Adschman, Afghanistan, Algerien, Amiranten, Andamanen, Angola, Ascension, Bahamas, Bahrain, Bangla-Desh, Barbados, Bermuda, Bhutan, Birma, Botsuana, Britisch-Honduras, Burundi, Cabinda, Cayman-Inseln, Ceylon, Costa Rica, Dahome, Désirade, Dominikanische Republik, Dubai, Elfenbeinküste, El Salvador, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Fudschaira, Gabun, Gambia, Ghana, Guadeloupe, Guatemala, Guinea, Haiti, Republik Honduras, Indien, Irak, Iran, Israel, Jamaika, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Volksrepublik), Jordanien, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Katar, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuba, Kuwait, Lakkadiven, Lesotho, Les Saintes, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marie-Galante, Marokko, Martinique, Maskat, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Nikobaren, Obervolta, Oman, Pakistan, Panama, Panamakanal-Zone, Portugiesisch-Guinea, Ras al Chaima, Réunion, Rhodesien, Rodriguez, Ruanda, Sambia, St. Helena, St. Marin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent, São Tomé und Principe, Saudi-Arabien, Schardscha, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Sikkim, Somalia, Spanisch-Westafrika, Sudan, Südafrika, Südwestafrika, Syrien, Swasiland, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Tschad, Tschagos-Inseln, Tunesien, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Umm al Kaiwain, Vereinigte Staaten mit Aleuten-Inseln und Porto Rico, Virginische Inseln, Westindische Assoziierte Staaten, Zaire, Zentralafrikanische Republik			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	20	Luftpostzuschläge für Stereodruck-Karten nach außereuropäischen Ländern wie für Briefe bzw. Drucksachen unter b) 1. bis 3.
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	20	
	2. nach Argentinien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, China, Ecuador, Falklandinseln, Französisch-Guayana, Galápagosinseln, Guyana, Hongkong, Indonesien, Japan, Khmer, Kolumbien, Korea, Laos, Macau, Malaysia mit Sabah und Sara-			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
	wak, Mongolei, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugiesisch-Timor, Riukiu-Inseln, Singapur, Südgeorgien, Surinam, Uruguay, Venezuela, Vietnam			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	30	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	30	
	3. nach Australien, Fidschi, Französisch-Polynesien, Guam einschließlich Marianen, Neuseeland, Ozeanien einschließlich Inseln Midway und Wake			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	40	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	40	
	Aerogramm (Luftpostleichtbrief)	—	90	Gesamtgebühr (Briefgebühr und Luftpostzuschlag).
11	Zeitungen			
	a) Zeitungsgebühr für jedes Postvertriebsstück			
	bis 50 g	—	25	
	über 50 g bis 100 g	—	30	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	65	
	über 500 g bis 1 000 g	1	10	
	b) Vermittlungsgebühr für jede Bestellung eines Zeitungsstücks	—	50	
	c) Gebühr für Anschriftenänderung	—	50	
	d) Gebühr für Zeitungsbeilagen (Fremdbeilagen)			Die Gebühr wird nicht für jedes Beilagenstück, sondern für alle in einem Zeitungsnummernstück enthaltenen Zeitungsbeilagen berechnet.
	bis 50 g	—	50	
	über 50 g bis 100 g	—	60	
	über 100 g bis 150 g	—	70	
12	Postanweisung			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	90	
	2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird	1	80	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 50 DM	—	40	
	über 50 DM bis 100 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
13	Telegrafische Postanweisung dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
14	Zahlkarte			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Zahlkarte, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	50	
	2. bei einer Zahlkarte, die im Listenverfahren abgewickelt wird	—	90	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 200 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 40 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
15	Telegrafische Zahlkarte dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Zahlkarte; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
16	Postreisescheck für jede vollen oder angefangenen 20 DM des für alle Schecks des Scheckhefts eingezahlten Gesamtbetrags	—	15	Das Scheckheft mit den Scheckformblättern wird zum Selbstkostenpreis von 1,50 DM abgegeben.
17	Gebühren für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung nach dem Ausland belastet ist			
	I. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	1	60	
	2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird	2	50	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 50 DM	—	40	
	über 50 DM bis 100 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts in fremder Währung	—	15	
	II. wenn der eingezogene Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	—	35	Eine weitere Gebühr wird im Bestimmungsland vom eingezogenen Betrag einbehalten.
18	Gebühr für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung aus dem Ausland belastet ist und der einem Postscheckkonto im Bereich der Deutschen Bundespost gutgeschrieben werden soll	—	85	Die Gebühr wird vom eingezogenen Nachnahmebetrag einbehalten.
19	Postüberweisung			
	für jede 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1 000 DM	—	10	
	mindestens für jeden Auftrag	—	25	
	für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM	—	5	
	für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM	—	4	
	für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	—	3	
20	Telegrafische Postüberweisung dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postüberweisung, dazu die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders; außerdem eine feste Gebühr von	1	10	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
21	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	30	
22	Wertsendungen			
	a) Brief mit Wertangabe (Wertbrief)			
	1. Briefgebühr (lfd. Nr. 1 und 2)			
	2. Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21)			
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	
	b) Wertkästchen			
	1. Beförderungsgebühr für je 50 g oder einen Teil davon	—	25	
	mindestens	1	10	
	2. Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21)			
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	
	c) Paket mit Wertangabe (Wertpaket)			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Behandlungsgebühr	1	30	
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	
23	Paket mit stiller Versicherung			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Versicherungsgebühr für je 50 DM oder einen Teil davon	—	50	
	mindestens	1	—	
24	Rückscheingebühr für eine Sendung			
	a) wenn der Rückschein bei der Einlieferung verlangt wird	—	80	Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt wird.
	b) wenn der Rückschein nachträglich verlangt wird	1	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	80	
26	Eilzustellgebühr			
	a) Briefsendung	2	—	
	b) Paket	2	50	
27	Internationaler Antwortschein	—	75	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
28	Gebühr für einen Antrag auf Zurückziehung einer Postsendung oder Änderung der Aufschrift oder Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags	2	30	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender verlangt, daß der Antrag auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Das gleiche gilt, wenn der Absender wünscht, auf dem Luftweg oder telegrafisch darüber unterrichtet zu werden, was das Bestimmungsamt auf seinen Antrag auf Zurückziehung usw. unternommen hat.
29	Gebühr für einen Auszahlungsschein			
	a) wenn der Auszahlungsschein bei der Einlieferung verlangt wird	—	70	Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird.
	b) wenn der Auszahlungsschein nachträglich verlangt wird	1	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
30	Gebühr für die Übermittlung des nachträglichen Verlangens eines Gebührenzettels	2	30	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird.
31	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	80	Zusätzlich die Telegrammgebühr, wenn auf Grund der Unzustellbarkeitsanzeige neue Verfügungen telegrafisch übermittelt werden sollen.
32	Gebühr für eine Verschiffungsbescheinigung	—	70	
33	Zustellgebühr für ein Paket	1	20	
34	Verzollungspostgebühr			Gilt auch für Sendungen aus den Zollfreigebieten und dem Zollausschlußgebiet Büsingen am Hochrhein.
	a) Briefsendung	1	70	
	b) Drucksachen in besonderem Beutel an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort je Beutel	3	40	
	c) Paket	2	30	
35	Gebühr für eine Nachfrage	1	—	Zusätzlich die Telegrammgebühren, wenn der Absender verlangt, daß die Nachfrage und ggf. die Antwort darauf telegrafisch übermittelt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Gebühr Pf	Bemerkungen
36	Gebühr für die Ausstellung einer Postausweiskarte	2	—	
37	Gebühr für ein dringendes Paket Das Doppelte der Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket			
38	Gebühr für ein sperriges Paket oder ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt Die Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket und eine zusätzliche Gebühr von 50 v. H. der Beförderungsgebühr			

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.